



Energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden

Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung der Gebäudehülle und
Energieberatung bei Nichtwohngebäuden

Gültig ab 1. Januar 2016

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	3
4.1	Energetische Modernisierung der Gebäudehülle	3
4.2	Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599.....	4
4.3	Baubegleitung durch Sachverständige	4
4.4	Nachhaltige Dämmstoffe.....	4
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	4
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	4
5.2	Ausführung der Maßnahmen	5
5.3	Mietrechtliche Voraussetzungen.....	5
6.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	5
7.	Wo kann man die Förderung beantragen?	6

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	7
1.1	Antragstellung	7
1.2	Bewilligung	7
1.3	Verwendungsnachweis	7
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?	8
2.1	Wärmedurchgangskoeffizienten	8
2.2	Luftdichtheitsprüfung.....	9
2.3	Umweltfreundliche Materialien.....	9
2.4	Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599.....	9
2.5	Baubegleitung durch Sachverständige	10
2.6	Empfehlungen	11
3.	Allgemeine Informationen und Beratung	13
3.1	Beratung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank	13
3.2	Beratungsangebote der Handwerkskammer Hamburg am Elbcampus	13
3.3	Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg	13
3.4	Beraterbörse der KfW-Bankengruppe.....	13
4.	Sonstige Förderprogramme	14
4.1	Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg	14
4.2	Förderprogramme des Bundes	15

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, bei der energetischen Modernisierung von Nichtwohngebäuden zu unterstützen und damit zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen beizutragen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) von Nichtwohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung als Nichtwohngebäude in Hamburg. Von der Förderung ausgenommen sind Gebäude der öffentlichen Hand, deren Betriebskosten unmittelbar oder per Zuwendung den Haushalt der FHH belasten.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) stellt Fördermittel für eine

- Energetische Modernisierung der Gebäudehülle von bestehenden Nichtwohngebäuden gemäß § 2 Ziff. 2 EnEV in Hamburg
- Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599
- Baubegleitung durch einen unabhängigen Sachverständigen bei geförderten Maßnahmen bereit.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Fördermittel werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) bewilligt und ausgezahlt. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist unter Beachtung des EU-Beihilferechtes möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Gefördert wird der durch die Verbesserung der Gebäudehülle erreichte Ressourceneinspar- und Klimaschutzeffekt.

Die Förderung erfolgt als Festbetrag in Höhe von 20 % der förderfähigen Investitionskosten. Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Die Zuschüsse sollen je Gebäude 250.000,- € nicht überschreiten. Die Bagatellgrenze je Gebäude beträgt 1.500,- €.

Bei zu fördernden Gebäuden mit mehr als 1.500 m² Nettogrundfläche nach DIN 277 (A_{NGF}) ist eine Energiebilanz vor und nach der Modernisierung zu erstellen und die durch die Modernisierung zu erreichende Heizenergieeinsparung zu berechnen. Mit dieser Leistung muss ein qualifizierter Energieberater beauftragt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt.

Eine Energieberatung gemäß den Anforderungen des Anhang 2.4 kann auch durch das eigene Personal des Antragstellers durchgeführt werden (Eigenleistung). Die Ergebnisse müssen dann von einem unabhängigen Dritten bestätigt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt. Die Kosten der Bestätigung werden gemäß 4.2 gefördert.

Bei kleinen Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von bis zu 1.500 m² ist eine vereinfachte Berechnung des vermiedenen Transmissionswärmeverlustes ohne Berücksichtigung des Lüftungswärmeverlustes nach vorgegebener Berechnungsmethode zulässig. Ein aktuelles Excel-Rechentool kann von der Internetseite der IFB Hamburg herunter geladen werden.

4.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz (siehe Anhang 2.4) vor und nach der Modernisierung gemäß DIN V 18599 wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars, höchstens jedoch mit insgesamt 5.000,- € je Gebäude gefördert. Für kleine Unternehmen erhöht sich der Zuschuss um 20 % für mittlere Unternehmen um 10 %.

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 wird auch unabhängig von der Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme gefördert.

4.3 Baubegleitung durch Sachverständige

Die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen für die Baubegleitung wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars, höchstens jedoch mit 5.000,- € je Gebäude gefördert.

Die Beauftragung eines Sachverständigen für die Baubegleitung ist ab einer Höhe von 200.000,- € förderfähigen Investitionskosten verpflichtend.

4.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen RAL-ZU 132 bzw. 140 (Blauer Engel) oder dem natureplus-Siegel wird mit einem einmaligen Zuschuss von 10,- €/m² Bauteilfläche gefördert.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Die Förderung gemäß dieser Richtlinie wird für Nichtwohngebäude gewährt, für die bis zum 31.12.1994 eine Baugenehmigung vorlag.

Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind einzuhalten.

Eine Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der BUE und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und

entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewähren.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe des Zuschuss und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der BUE, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie.

5.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

5.3 Mietrechtliche Voraussetzungen

Die mietrechtlichen Bestimmungen des BGB sind einzuhalten.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Das Programm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union, erlassen.

Diese Förderrichtlinie erfasst Umweltschutzbeihilfen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Begriffsbestimmung vgl. Randnummer 101 der Verordnung) und erstreckt sich auf Maßnahmen, die in den Artikeln 38 und 49 genannt sind.

Beihilfen für Umweltstudien (Energieberatung und Baubegleitung) können nach Artikel 49 Abs. 3 in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten gewährt werden. Nach Art. 49 Abs. 4 kann die Beihilfeintensität bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen um 20 Prozentpunkte, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

7. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-103 | Fax. 040/248 46-193
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag8 – 18 Uhr
Freitag.....8 – 16 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit des Projekts und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen 3 Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

1.3 Verwendungsnachweis

1.3.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und der Fachunternehmererklärung sowie zusätzlich durch einen Abschlussbericht des ggf. beauftragten baubegleitenden Sachverständigen zu bestätigen. Der Antragsteller hat die genannten Unterlagen spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch (Jahresabrechnung) schriftlich an die Bewilligungsstelle zu melden.

1.3.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Eine erfolgreich durchgeführte Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 ist durch die Vorlage der Schlussrechnung, des Energieberatungsberichts gemäß Checkliste der IFB Hamburg und der Berechnungsunterlagen des Energieberaters nachzuweisen.

1.3.3 Baubegleitung durch Sachverständige

Eine erfolgreich durchgeführte Baubegleitung durch einen Sachverständigen ist durch die Vorlage der Schlussrechnung sowie des Abschlussberichts zu bestätigen.

1.3.4 Anforderung- und Auszahlung

Die Baumaßnahmen müssen spätestens zwei Jahre nach Erlass des Bewilligungsbescheides fertig gestellt werden. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Nach Erlass des Bewilligungsbescheides ist der Anspruch auf Auszahlung auf 27 Monate befristet.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?

2.1 Wärmedurchgangskoeffizienten

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{\max}) müssen durch die Maßnahmen erreicht werden:

Bauteil	Einzuhaltende U-Werte	
	Innentemperatur $\geq 19^{\circ}\text{C}$ (EnEV-20 %)	Innentemperatur 12 bis $< 19^{\circ}\text{C}$ (EnEV-20 %)
Außenwände	0,20 W/(m ² K)	0,28 W/(m ² K)
Außentüren	1,30 W/(m ² K)	1,60 W/(m ² K)
Fenster, Fenstertüren	0,95 W/(m ² K)	1,52 W/(m ² K)
Dachflächenfenster	1,20 W/(m ² K)	1,52 W/(m ² K)
Verglasungen	0,95 W/(m ² K)	Keine Anforderung
Vorhangfassaden	1,30 W/(m ² K)	1,52 W/(m ² K)
Glasdächer	1,70 W/(m ² K)	2,16 W/(m ² K)
Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasung	1,70 W/(m ² K)	2,24 W/(m ² K)
Sonderverglasungen	1,40 W/(m ² K)	Keine Anforderung
Vorhangfassaden mit Sonderverglasung	2,00 W/(m ² K)	2,40 W/(m ² K)
Decken, Dächer und Dachschrägen	0,20 W/(m ² K)	0,28 W/(m ² K)
Flachdächer	0,15 W/(m ² K)	0,28 W/(m ² K)
Decken und Wände ge- gen unbeheizte oder Erdreich	0,25 W/(m ² K)	Keine Anforderung
Fußbodenaufbauten	0,40 W/(m ² K)	Keine Anforderung
Decken nach unten an Außenluft	0,20 W/(m ² K)	0,28 W/(m ² K)
Kerndämmung bei zwei- schaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(m ² K)	Keine Anforderung
Innenraumseitige Dämmschichten	$U \leq 0,45$ W/(m ² K)	Keine Anforderung
Gaubendächer und Gaubenwangen	$U \leq 0,20$ W/(m ² K)	Keine Anforderung

Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird die Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren nur dann gefördert, wenn der U-Wert der Außenwand und des Daches kleiner ist als der U_W -Wert der neu eingebauten Bauteile.

Bei Fenstern gilt die Anforderung an den U_W -Wert nicht nur für die Verglasung, sondern für das gesamte Fenster einschließlich der Flügel- und Rahmenprofile im eingebauten Zustand bezogen auf das Rohbauöffnungsmaß. Beim Einbau der Fenster und Fenstertüren ist auf die Vermeidung von Wärmebrücken zu achten.

Sollten diese bautechnischen Anforderungen aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden können, ist auf Basis einer schriftlichen Begründung durch den Energieberater eine Ausnahme möglich. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen. Die schriftliche Begründung von Ausnahmen ist der IFB Hamburg mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

2.2 Luftdichtheitsprüfung

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein, ist durch den Bauherrn eine messtechnische Prüfung der Außenbauteile (Luftdichtheitsmessung nach dem Differenzdruckverfahren gemäß DIN EN 13829) zu beauftragen. Mit diesem Verfahren werden mögliche Leckagen in der Gebäudehülle und damit unkontrollierte Wärmeverluste aufgespürt. Die IFB empfiehlt eine messtechnische Prüfung vor Abschluss des Innenausbau, damit gegebenenfalls die Luftdichtheit durch nachträgliche Maßnahmen erhöht werden kann.

2.3 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind umweltfreundliche Materialien zu bevorzugen.

Asbesthaltige, mit FCKW- oder H-FCKW geschäumte, formaldehyd- und isocyanathaltige Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Künstliche Mineralfasern dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Kanzerogenitätsindex KI mindestens 40 beträgt oder ihre Biolöslichkeit durch eine Halbwertszeit von höchstens 65 Tagen beschrieben wird.

Nicht verwendet werden dürfen Biozide (nach Definition der Biozid Richtlinie 98/8EG) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsysteme (WDVS-Systemen). Mittel zur Topfkonservierung sind entsprechende der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 (Emissionsarme Wandfarben) zugelassen.

Tropenholz darf nur verwendet werden, wenn durch ein international anerkanntes Zertifizierungssystem nachgewiesen ist, dass es ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt. Die anerkannten Zertifizierungssysteme werden in den Mitteilungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt gegeben. Derzeit ist als Nachweis nachhaltiger Forstwirtschaft für Hamburg das Zertifikat des Forest Stewardship Council (FSC), des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Malaysian Timber Certification Council (MTCC) anerkannt.

2.4 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Zur Ermittlung der CO₂ - Reduzierung gelten die folgenden Emissionsfaktoren:

Energieträger	Emissionsfaktor
Strom	0,566 kg CO ₂ /kWh
Erdgas	0,201 kg CO ₂ /kWh
Heizöl	0,268 kg CO ₂ /kWh

Quelle: Hamburgische Leitstelle Klimaschutz, <http://www.hamburg.de/klima>

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Weitere für ein Vorhaben benötigte Werte können bei der IFB Hamburg erfragt werden.

Die Berechnung ist entsprechend DIN V 18599 durchzuführen. Für die Berechnung ist immer nach Beiblatt 1 zur DIN V 18599 ein Bedarfs- / Verbrauchsabgleich mit Konzentration auf die Parameter mit sehr hohem Bilanzeinfluss vorzunehmen.

Zusätzlich ist aus den vermiedenen Transmissions- und Lüftungswärmeverlusten die CO₂-Reduzierung zu berechnen, die durch die Maßnahmen zur Modernisierung der Gebäudehülle erreicht wird.

Der Energieberatungsbericht muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Aufnahme IST-Zustand von Gebäudehülle und Heizung
- energetische Schwachstellenanalyse
- Dokumentation der Parameter, die bei der Bilanz abweichend von den Standardannahmen der Nutzungsprofile zu Grunde gelegt wurden.
- Erarbeitung geeigneter Alternativen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle sowie ggf. der Anlagentechnik unter Berücksichtigung der erneuerbaren Energien mit einer Kostenabschätzung einschließlich Betriebskosten über die Nutzungsdauer nach VDI 2067
- Darstellung von Einsparpotentialen (Energie und CO₂)
- Abwägung der Konzepte der freien und mechanischen Lüftung gegeneinander und ggf. Konsultation eines Beraters für Lüftungstechnik, Beachtung der DIN EN 13779
- Bewertung der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Fördermittel
- Abfassen des Berichts in einer auch für den Laien verständlichen Form
- Bestätigung des Antragstellers über eine erfolgte persönliche Erläuterung des Berichtsergebnisses

2.5 Baubegleitung durch Sachverständige

Ein Sachverständiger im Sinne dieser Förderrichtlinie ist

- ein autorisierter Energiepass-Berater (IFB Hamburg-Liste der autorisierten Energiepass-Berater),
- ein autorisierter Qualitätssicherer (IFB Hamburg-Liste der autorisierten Qualitätssicherer)
- ein Sachverständiger aus der Expertenliste für die Bundesprogramme (siehe: www.energieeffizienz-experten.de) oder
- eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) ausstellungsberechtigte Person.

Leistungsbeschreibung

Der Sachverständige muss mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- spezielle Detailplanung, insbesondere Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsberechnung an den Heizungsplaner bei Erneuerung der Heizungsanlage
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses / Angebotes für die Festlegung der zu erbringenden Leistung, des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, einschließlich der Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung
- Erstellung eines Abschlussberichtes

Einen ausführlichen Leitfaden „Leitfaden Baubegleitung durch Sachverständige“

finden Sie unter: <http://www.ifbhh.de/umwelt/modernisierung-von-nichtwohngebaeuden/programm-fuer-nichtwohngebaeude/>

2.6 Empfehlungen

2.6.1 Dämmung

Empfohlen wird, nur Dämmstoffe bzw. Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 (Blauer Engel) oder dem natureplus-Siegel zu verbauen, weil diese Dämmstoffe bzw. Systeme den Anforderungen des Leitfadens für nachhaltiges Bauen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entsprechen und bei der Umweltverträglichkeit und der Recyclingfähigkeit deutliche Vorteile gegenüber anderen Dämmstoffen bzw. WDVS-Systemen haben.

2.6.2 Luftdichtheit der Gebäudehülle und Lüftung

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten. Hierdurch werden unkontrollierte Wärmeverluste erheblich reduziert. Diese machen in unsanierten Gebäuden oft 30 % der gesamten Wärmeverluste aus.

Aus hygienischen und arbeitsschutztechnischen Gründen ist ein Mindestluftwechsel erforderlich, um durch Nutzung verbrauchten Sauerstoff nachzuführen und CO₂, Wasserdampf und andere Emissionen abzuführen. Dieser Mindestluftwechsel sollte bei entsprechender Gebäudedichtheit (siehe Luftdichtheit) durch freie Lüftung (z.B. Schachtlüftung, Fensterlüftung) mechanische Abluft oder durch eine mechanische Be- und Entlüftung (Lüftungsanlage) mit Wärmerückgewinnung (zwischen verbrauchter Wärmeabluft und frischer Zuluft) reguliert werden.

Im Rahmen der Angebotsabfrage und Auftragsvergabe für die Luftdichtheitsmessung empfehlen wir einen Hinweis auf die geltende DIN EN 13829.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung empfehlen wir folgende Unternehmen:

- Die in der „Hamburger Firmenliste Luftdichtheitsmessungen“ eingetragenen Firmen. Diese Liste wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen veröffentlicht: www.hamburg.de/contentblob/2042466/data/luftdichtigkeitsmessung.pdf
- Die vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V. (FLiB) zertifizierten „Prüfer der Gebäudeluftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung“. Die Liste der vom FLiB zertifizierten Prüfer findet sich unter <http://www.flib.de>

2.6.3 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage, eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Verbraucher vermieden.

Wir empfehlen vor Durchführung von Maßnahmen an der Heizungstechnik die Durchführung eines WärmeChecks oder WärmeCheckPlus, der durch die BUE bzw. IFB separat gefördert wird, siehe Absatz 4.1.

<http://www.hamburg.de/start-aktuelles/138018/waermecheck-1.html>

Eine Liste der autorisierten Fachbetriebe im Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ finden Sie hier: <http://www.hamburg.de/ressourcenschutz/>, unter „Heizungs-Netzwerk“->„WärmeCheck“.

2.6.4 Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen

Eine vertragliche Vereinbarung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) als „BGB des Bauwesens“ zwischen Bauherren als Auftraggeberin oder Auftragnehmer und Bauunternehmen als Auftragnehmer wird empfohlen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpartner und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und der KfW finden Sie im Internet.

Tel. 040/248 46-103, www.ifbhh.de, E-Mail: energie@ifbhh.de

3.2 Beratungsangebote der Handwerkskammer Hamburg am Elbcampus

Sowohl die Energielotsen des "ZEWUmobil" vom Zentrum für Energie-, Wasser und Umwelttechnik (ZEWU) als auch die Berater des EnergieBauZentrums führen eine kostenlose bauliche und technische Erstberatung zum Thema Energieeinsparung durch und beraten darüber hinaus über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg sowie über die Förderprogramme der KfW-Bankengruppe und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Tel. 040/359 05-505, www.zewumobil.de

Tel. 040/359 058-22, www.energiebauzentrum.de

Eine fachkundige Beratung zu Fragen der Solarthermie erhalten Sie im SolarZentrum.

Tel. 040/35905-820, www.solarzentrum-hamburg.de

3.3 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Energie-Lotsen“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotentiale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden.

Tel. 040/361 38-682, www.hk24.de

3.4 Beraterbörse der KfW-Bankengruppe

In der Beraterbörse finden Sie Energieberater für Unternehmen

<https://beraterboerse.kfw.de>

4. Sonstige Förderprogramme

4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

4.1.1 Heizungsoptimierung und WärmeCheck im Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“

Das Programm "Unternehmen für Ressourcenschutz" richtet sich an Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe, Wohnungsbauunternehmen und nicht-staatliche Institutionen wie Sportvereine, Kirchen u.ä. Ziel ist es, vorhandene Einsparpotentiale von Energie, Wasser und Rohstoffen zu erschließen.

Gefördert werden freiwillige Investitionsvorhaben, die zu einer Umweltentlastung durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder durch eine nachhaltige Reduzierung der CO₂-Emissionen führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Dies können Vorhaben zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom, Wasser und Rohstoffen an Standorten auf dem Gebiet der FHH, wie zum Beispiel

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO₂-Emissionen (z. B.: effektivere Energieerzeugung; Wärmerückgewinnung; energetische Optimierung von Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen, raumluftechnischen Anlagen und Beleuchtungsanlagen);
- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z. B.: Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser);
- Maßnahmen zur Steigerung der Material- bzw. Energieeffizienz und zur Einsparung von Rohstoffen durch Optimierung von Produktionsprozessen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen der Instandsetzung sowie der Ersatz von Anlagen, deren technische Lebensdauer bereits überschritten ist.

Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei der IFB, siehe:

<http://www.ifbhh.de/wirtschaft/umweltschutz-in-unternehmen/unternehmen-fuer-ressourcenschutz-ufr/>

4.1.2 Technikchecks

Teil des Förderangebots sind auch spezielle Technikchecks, die bestehende Anlagen systematisch anhand eines Prüfkataloges auf Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung analysieren. Die Fachbetriebe oder -planer können aus einem Beraterpool ausgesucht werden. Dadurch wird eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für künftige Investitionen geschaffen. Die Kosten zur Durchführung eines Technikchecks werden zu zwei Dritteln bezuschusst. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Technikchecks erhalten Sie im Gespräch mit einem unserer Experten oder auf folgenden Internetseiten der Stadt Hamburg:

- Der KälteCheck: Informationen über Kälteeffizienz in Unternehmen
- Die WärmeChecks: Informationen über das Heizungsnetzwerk und die Wärmchecks
- Die BHKWChecks: Informationen über den Einsatz eines Blockheizkraftwerks
- Der ServerraumCheck: Informationen über Energieeffizienz-Steigerung im Serverraum

4.1.3 Klimaschutzprogramm Erneuerbare Wärme

Solarthermie + Heizung

Gefördert werden thermische Solaranlagen. Energiesparende heizungstechnische Anlagen werden gefördert, wenn sie als Ersatz bestehender Heizungen und in Kombination mit solarthermischen Anlagen installiert werden.

Für große Solaranlagen mit garantiertem Ertrag und Monitoring gibt es eine Sonderförderung.

Bioenergie + Wärmenetze

Im Rahmen dieses Programms wird die Installation von Anlagen gefördert, die Biomasse als Energieträger einsetzen, z.B. Holzpellets-Heizkessel, Hackschnitzel-Feuerungsanlagen, Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke oder Biogasanlagen. Gefördert werden Umwandlungs- und Verteilanlagen v.a. Nahwärmenetze für überwiegend aus erneuerbaren Quellen erzeugte Wärme. Mit der Förderung sind technische Anforderungen an geringe Emissionswerte verknüpft.

<http://www.ifbhh.de/umwelt/umweltschutz-in-unternehmen/erneuerbare-waerme/>

4.2 Förderprogramme des Bundes

Ergänzend können Sie auch Förderung aus Bundesmitteln nutzen, mehr Infos im Internet:

4.2.1 KfW Bankengruppe: www.kfw.de

KfW Effizienzprogramm „Energieeffizienz Bauen und Sanieren“; Programmnummern 276, 277, 278 (Kredit- und Zuschussvarianten)

Tel. 0800 539 9002 (kostenfreie Servicenummer)

Montag bis Freitag:08.00 – 20.00 Uhr

4.2.2 BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de

Förderung von Energiesparberatungen („Energieberatung im Mittelstand“), Heizen mit Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Wärme- und Kältenetzen, Kälteanlagen, Speicher

Tel. Kontakt:

Allgemeine Fragen zum Förderprogramm

„Energieberatung im Mittelstand“: 06196/908-1880

Heizen mit Erneuerbaren Energien:

Solarthermie: 06196/908-1625

KWK-Anlagen: 06196/908 -2842, -2462, -1962, -2502

Wärme / Kältenetze / Speicher: 06196/908 -2421, -2941, -2451, -2959

